

2 Corporate Cultural Responsibility (CCR) und Kulturorganisationen – Erscheinungsformen und Rahmenbedingungen

Das folgende Kapitel widmet sich der soziologischen und empirischen Einordnung des Forschungsthemas, seiner Begrifflichkeiten und aktuellen Relevanz für Kulturorganisationen. Wenn im folgenden Corporate Cultural Responsibility (CCR) diskutiert wird, ist damit die praktische Umsetzung privatwirtschaftlicher Kulturförderung mit den Instrumenten Sponsoring, Spenden, Dienstleistungen und (Zu-)stiftungen gemeint. Zunächst erfolgt ein kurzer Überblick über den Stand der Kulturförderpraxis in Deutschland. Vor allem die Gegenüberstellung der Fördervolumina staatlicher und privater Fördermittel sind ein Erklärungsansatz dafür, in welchem Stadium der Institutionalisierung sich CCR derzeit befindet und wie es in diesem Kontext überhaupt zu einer Diskussion um die „Ökonomisierung der Kultur“ kommen konnte. Dazu werden nachfolgend konkrete Förderinstrumente privatwirtschaftlicher Kulturförderung vorgestellt. Die Selektionskriterien der engagierten Wirtschaftsunternehmen machen die Konsequenzen deutlich, die dieser Wandel in der Kulturfinanzierung für die Kulturorganisationen und ihr Handeln hat und haben wird (Kap. 2.1). Daran anschließend werden Rahmenbedingungen für Kulturakteure skizziert, wie sie durch ihre organisationale Verfasstheit für ihre Handlungen bereits im Vorfeld von Bedeutung sind (Kap. 2.2). Als Gewinner im Wandel der Kulturförderung gelten aktuell Festivals. Ihre spezifische Ausprägung wird allgemein sowie innerhalb der Festivalregion Rhein-Neckar vorgestellt, die zugleich das Untersuchungsobjekt für die Studie darstellt (Kap. 2.3).

2.1 Formen, Tendenzen und Kennzahlen zur Kulturförderpraxis in Deutschland

2.1.1 Zur öffentlichen Kulturförderung

Durch die zugespitzte finanzielle Situation wird von staatlicher Seite aus seit den 1990er Jahren das bürgerschaftliche Engagement von Unternehmen mehr denn je

zuvor als voll anerkannte und zu unterstützende Möglichkeit der Kulturfinanzierung betrachtet, obwohl nach wie vor an der Förderung durch die öffentliche Hand als Basis festgehalten wird. Diese mittlerweile fast durchweg zustimmende Haltung der Politik begründet sich aus der zunehmenden Erkenntnis von Bund, Ländern und Gemeinden, dass eine umfassende Kulturförderung ohne private Trägerschaften nicht mehr zu leisten ist, also eine Notwendigkeit und nicht mehr nur der Wunsch nach Ergänzung durch privatwirtschaftliche Finanzierung besteht (vgl. Bruhn/Mehlinger 1992: 73f.). Sowohl die Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ (2002) als auch die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ (2007) des Deutschen Bundestages haben in ihren Abschlussberichten die Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements für das kulturelle Leben in Deutschland hervorgehoben (vgl. auch Deutscher Kulturrat 2010b):

„Ohne das finanzielle und zeitliche Engagement einer großen Zahl von Menschen wären das kulturelle Leben und die kulturelle Vielfalt in Deutschland nicht denkbar. Viele Einrichtungen verdanken diesem Engagement ihre Entstehung oder ihren Erhalt.“ (Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ 2007: 46)

Ein Blick auf die aktuelle Zusammensetzung der Kulturförderung in Deutschland zeigt, wie sich das Fördersystem gewandelt hat und in diesem Bereich mehr als je zuvor initiatives Handeln von kulturellen Organisationen im Land erfordert. Im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland findet Kulturförderung durch Bund, Länder und Gemeinden statt und erfolgt dabei direkt durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln oder indirekt z.B. über steuerliche Begünstigungen des Bundes. Die Entwicklung der privatwirtschaftlichen Kulturförderung hängt direkt mit der Kulturpolitik der Bundesrepublik und den Veränderungen der öffentlichen Kulturförderung zusammen.

In Diskussionen um das Für und Wider öffentlicher und/oder privater Mittel für die Kultur ist oft die fehlende Kenntnis um den keineswegs einheitlichen Einfluss „des Staates“ als solchen bei der Kulturpflege und -finanzierung festzustellen. Darum ist ein kurzer Überblick über die verfassungsrechtlich verankerte Kompetenzverteilung der sogenannten „öffentlichen Hand“ in kulturellen Angelegenheiten hilfreich, vor deren Hintergrund erst die Diskussionen um den zunehmenden Stellenwert von privatwirtschaftlicher Kulturförderung als CCR zu verstehen sind. Zur Vertiefung der Verbindung zwischen Kulturpolitik und Kulturfinanzierung siehe z.B. Beyme (2012), Fatoyinbo (2011) und Klein (2005), zu Veränderungen in der Förderpolitik durch den Beitritt der neuen Bundesländer Sievers/Wagner (2012).

Eher ungenaue Hinweise auf die Verantwortung des Staates für kulturelle Belange gibt das deutsche Grundgesetz. Hier heißt es „Kunst und Wissenschaft,

Forschung und Lehre sind frei“ (GG Art. 5, Abs. 3⁶), womit sich dieser nach dem zweiten Weltkrieg ausgearbeitete Gesetzesentwurf als Reaktion auf die Erfahrungen mit der zentralistischen Kulturpolitik des „Dritten Reiches“ klar unterscheidet von der entsprechenden Vorschrift der Weimarer Reichsverfassung von 1919 Art. 142. Dort lautet ein Zusatz: „Der Staat gewährt ihnen [=Kunst und Wissenschaft] Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil“⁷, der damit den Staat sozusagen zur Kulturförderung verpflichtet hatte (vgl. Wolf-Csanády 1994: 19). Ob der bundesdeutsche Staat nun trotzdem auf Bundesebene zu einer öffentlichen Förderung verpflichtet ist, gerade *damit* Kunst und Kultur ihre Freiheitsgarantie zugestanden werden kann, bleibt umstritten. 1998 wurde mit Michael Naumann der erste Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien berufen. Aufgabe dieser Position ist es u.a. „die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Kultur- und den Medienbereich über die Bundesgesetzgebung kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern [und] Kultureinrichtungen und -projekte von nationaler Bedeutung zu fördern“⁸. Auch wenn es hier also eine Entwicklung des Bundes hin zur Wahrnehmung kultureller Aufgaben gibt, bleibt das Dilemma zwischen Staat und Kultur bestehen. Die Forderung, dass „die kulturelle Kreativität vom Staat in Ruhe gelassen und nicht reglementiert werden“ soll, steht der gleichzeitigen Förderung nach einem eingreifenden Staat im Rahmen einer „staatliche[n] Förderung von kulturellen Aktivitäten“ konträr entgegen (Beyme 2012: 33, 132).

Genauere Formulierungen lassen sich in den jeweiligen Verfassungen der Länder ausmachen⁹, so dass man noch immer von einer staatlichen Verpflichtung zur Kulturförderung bzw. einem dahingehenden Verfassungsauftrag auf Länderebene sprechen kann sowie die „Kulturhoheit“ der Länder (GG Art. 30¹⁰) gegeben ist. Dieses gilt auch für die neuen Bundesländer, die mittels Artikel 35 „Kultur“ des Einigungsvertrages¹¹ an die bundesdeutsche Kulturpolitik „angeschlossen“ wurden – im Gegensatz zu den zentral organisierten und finanzierten Förderungsmaßnahmen der ehemaligen DDR (vgl. Wolf-Csanády 1994: 21). Als

⁶ Vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html, zuletzt geprüft am 12.05.2014.

⁷ Vgl. http://www.documentarchiv.de/wr/wrv.html#VIERTER_ABSCHNITT02, zuletzt geprüft am 12.05.2014.

⁸ Vgl. http://archiv.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragtefuerKulturundMedien/staatsministerAmt/aufgaben/_node.html, zuletzt geprüft am 12.05.2014.

⁹ Zum Beispiel in der Verfassung von Baden-Württemberg, Artikel 3c, Absatz 1: „Der Staat und die Gemeinden fördern das kulturelle Leben und den Sport unter Wahrung der Autonomie der Träger.“ vgl. <https://www.lpb-bw.de/bwverf/bwverf.htm>, zuletzt geprüft am 12.05.2014.

¹⁰ „Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.“ vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_30.html, zuletzt geprüft am 12.05.2014.

¹¹ Vgl. <http://www.gesetze-im-internet.de/einigvtr/BJNR208890990.html>, zuletzt geprüft am 12.05.2014.

modellhaft gilt dabei das Sächsische Kulturraumgesetz¹² in Sachsen, durch das die Förderung von Kultur durch die Kommunen verbindlich verankert ist (vgl. Fatoyinbo 2011: 21f.). Es sieht durch die Aufteilung des Bundeslandes in fünf „Kulturräume“ einen Lastenausgleich für Gemeinden vor, die Träger regional bedeutsamer Kultureinrichtungen sind. Gesteuert wird dies durch „Kulturkonvente“ bzw. die Organe der Gemeinden. Der Regelfall in den übrigen Gebieten von Deutschland sieht allerdings anders aus: Die finanzielle Lage öffentlicher Kulturorganisationen ist meist von der finanziellen Lage einzelner Kommunen abhängig, da diese häufig ihre Träger sind. Kommunen kommt dabei ein Selbstverwaltungsrecht zu (GG Art. 28¹³), das einher geht mit der kulturellen Daseinsvorsorge als freiwilliger Aufgabe (vgl. ebd.: 20ff.). Zur Vertiefung der verfassungsrechtlichen Verankerung der Kulturförderung in Deutschland siehe hierzu neuere Arbeiten von Germelmann (2013) und Beissel (2012) mit Blick auf die Herausforderungen im europäischen Kulturförderkontext.

Es lässt sich also festhalten, dass die Basis für die öffentliche Kulturförderung die föderative Struktur der Bundesrepublik Deutschland ist, wobei bedingt auch dem Bund selbst Kompetenzen innerhalb der Kulturpolitik zukommen. Bezeichnend ist hier das stetige Spannungsverhältnis zwischen der Kulturhoheit der Länder und der umstrittenen Zuständigkeit des Bundes. Soweit die Theorie. Es kristallisiert sich jedoch zunehmend heraus, dass viele Kommunen mit ihrer hohen Abhängigkeit von Grundsteuer und konjunkturbedingter Gewerbesteuer vor allem nach der weltweiten Finanzkrise 2008 durch Kreditschulden ihren Aufgaben nicht mehr vollständig nachzukommen vermögen. Da die Kulturförderung zu den sogenannten freiwilligen Aufgaben der Kommunen gehört, steht sie im Fokus von Sparbemühungen (vgl. Fatoyinbo 2011: 21). Mit dem Wissen um den staatlichen Förderungsauftrag auf der einen Seite und der angespannten finanziellen Lage auf der anderen, lässt es sich nachvollziehen, wie sich die politischen Diskussionen seit den 1980er Jahren um den verstärkten Einsatz privatwirtschaftlicher Kulturförderung durch Unternehmen zugespitzt haben.

Wenn in der öffentlichen Diskussion immer wieder von „leeren Kassen“ die Rede ist, kann dies mit Blick auf die veröffentlichten Zahlen im zweijährlich veröffentlichten Kulturfinanzbericht – zumindest auf den zweiten Blick – bestätigt werden. 2009 wurde der kulturelle Bereich mit 9,1 Milliarden € (Ist-Betrag) gefördert (vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2012: 12), das sind lediglich 1,64% des Gesamtetats der öffentlichen Haushalte, die für die Kultur zur Verfügung gestellt werden. Dieser geringe Umfang wird angesichts der Bedeutung der Kultur in Deutschland und der steigenden Kosten durch Inflation und Tarifierhöhungen in seinem zu geringen Umfang und in seinen Schwankun-

¹² Vgl. <http://revosax.sachsen.de/Details.do?sid=6131512879556>, zuletzt geprüft am 12.05.2014.

¹³ Vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_28.html, zuletzt geprüft am 12.05.2014.

gen am Beispiel der Finanzkrise für die Jahre 2008/2009 immer wieder kritisiert. So bedauerte der Deutsche Kulturrat (2010a) im Kontext der Veröffentlichung des Kulturberichts 2010 des Statistischen Bundesamts, dass hier der Eindruck erweckt werde, die Kulturausgaben in den vergangenen Jahren hätten bis 2010 nur Steigerungen erfahren (vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2012: 12), während das Statistische Bundesamt im nächsten Absatz des Berichts selbst davon spreche, dass die Daten aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise kein richtiges Abbild leisten könnten, da öffentliche Haushaltsdaten einen entsprechenden Planungsvorlauf hätten. Der Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates, Olaf Zimmermann (Deutscher Kulturrat 2010a), dazu:

„Der Kulturfinanzbericht 2010 der statistischen Ämter des Bundes und der Länder ist teilweise äußerst ärgerlich, weil er kein realistisches Abbild der aktuellen Situation der Kulturfinanzierung in Deutschland liefert. Die Auswirkung der Finanzkrise auf die öffentlichen Haushalte wurde zum größten Teil einfach ignoriert und die vermeintlichen Etatsteigerungen der Vorjahre, die es preisbereinigt gar nicht gab, wurden einfach fortgeschrieben. Dieser Kulturfinanzbericht führt zu einer verantwortungslosen Verunklarung der aktuellen Situation der Kulturfinanzierung in Deutschland.“

Bereits zum Kulturfinanzbericht 2008 stellte der Deutsche Kulturrat in einer Stellungnahme (2010b) fest, dass die staatlichen Kulturausgaben trotz gegenteiliger Darstellung nach „preisbereinigter Betrachtung“ zwischen 1995 und 2007 tatsächlich gesunken seien – eine Unstimmigkeit, die sich innerhalb der gleichen Seite wiederfindet (vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2008: 17).

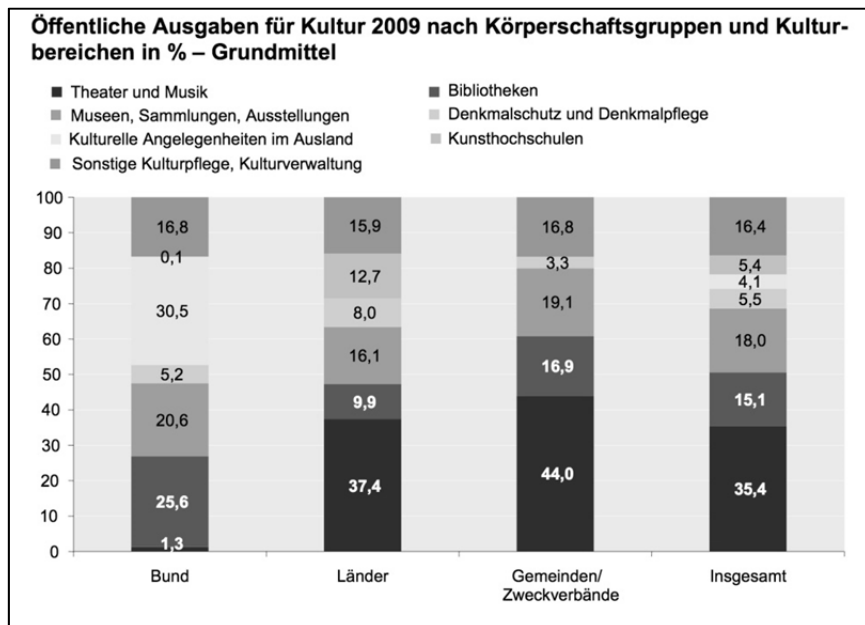
Da sonst keine zuverlässigen Daten für die staatliche Kulturförderung zur Verfügung stehen und es keine einheitliche Kulturstatistik gibt (vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2012: 19), wird trotzdem auf diesen Bericht als Quelle zurückgegriffen, weil er die Verteilung der finanziellen Träger und ihre Prioritäten verdeutlicht. Der Kulturbegriff, der hier zugrunde gelegt wird, orientiert sich dabei seit 2003 an der Definition der Europäischen Union (EU) in Anlehnung an die UNESCO¹⁴. Bildungsausgaben im Bereich Kultur an Kunsthochschulen und Musikschulen werden im Gegensatz zu ähnlichen Angeboten an Universitäten und Volkshochschulen mit berücksichtigt. Außen vor bleiben

¹⁴ „Die Kultur kann in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schließt nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen.“ Deutsche UNESCO-Kommission (Hg.): Weltkonferenz über Kulturpolitik. Schlussbericht der von der UNESCO vom 26. Juli bis 6. August 1982 in Mexiko-Stadt veranstalteten internationalen Konferenz. München: K.G. Saur 1983 (UNESCO-Konferenzberichte, Nr. 5), S. 121 vgl. <http://www.bak.admin.ch/themen/04117/index.html>, zuletzt geprüft am 12.05.2014.

Architekturförderung und die Unterstützung des Bücher- und Pressewesens, die auf Ebene der EU als Förderbereiche anerkannt werden (ebd.: 16).

Der staatlich geförderte Kulturbereich umfasst Theater und Musik (35,4%), Museen (18%), wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Bibliotheken (15,1%), Auswärtige Kulturpolitik und Sonstige Kulturpflege (13%), Denkmalschutz und -pflege (5,5%), Kunsthochschulen (5,4%) sowie die Verwaltung für Kulturelle Angelegenheiten (4,1%). Ein Blick auf die Verteilung nach Kulturbereichen und Körperschaftsbereichen zeigt, dass die Förderung der Kulturbereiche nicht gleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verteilt ist. So ist die Förderung der Musik und der Theater in erster Linie Sache der Gemeinden und dann erst der Länder, während sich die Förderung des Bundes darauf beschränkt, hier lediglich besonders innovative Projekte zu unterstützen (Abb. 1).

Abbildung 1: Öffentliche Ausgaben für Kultur 2009 nach Körperschaftsgruppen und Kulturbereichen in %-Grundmittel
(Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder – Kulturfinanzbericht 2012: 51)



Länder und Gemeinden: 2010 stammten 86,6% der staatlichen Kulturausgaben von den Ländern und Gemeinden, die damit die kulturelle Infrastruktur sichern sollen. Davon entfallen auf die Länder 42,2% (3,8 Milliarden Euro) und 44,4% (4,1 Milliarden Euro) auf die Gemeinden. Die Auswirkungen der weltweiten Finanzkrise 2008 auf die Kultur zeigten sich daher vor allem auf kommunaler Ebene, die durch sinkende Einnahmen aus der Gewerbesteuer durch die Krise besonders betroffen war. Als Folge daraus wurden und werden auch aktuell die Sparzwänge direkt weitergegeben (vgl. Fatoyinbo 2011: 19). Im Kulturfinanzbericht (2012: 50) wird auf die Heterogenität der Struktur der Kulturbudgets der einzelnen Bundesländer hingewiesen, trotzdem liegen die Anteile in fast allen Ländern und Gemeinden für Theater und Musik besonders hoch.

Bund: Der Bund beteiligte sich 2010 an den öffentlichen Kulturausgaben lediglich mit 13,4%. Dies sind nur 0,73% des deutschen Gesamthaushalts (1,2 Milliarden Euro), meistens in Form von Initiativ- und Projektförderungen z.B. durch die Kulturstiftung des Bundes (vgl. ebd.: 32). Seit der Wiedervereinigung spielt der Bund, der seine Kulturaußenpolitik zunehmend stärkt, eine größere Rolle in der Kulturpolitik, (vgl. Beyme 2012: 133). So liegt neben der Unterstützung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz der größte Anteil der Ausgaben auf Bundesebene seit Jahren wachsend für den Bereich „kulturelle Angelegenheiten im Ausland“, vor allem zur Finanzierung der weltweiten Goethe-Institute (373,8 Millionen Euro; vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2012: 33).

EU: Hinzu kommen überschaubare Gelder aus den EU-Förderprogrammen, die auch nur wenigen Projekten mit europäischer Ausrichtung zugutekommen. Die Unterstützung von kulturellen Angelegenheiten der Mitgliedsstaaten beruht auf Artikel 167 des Vertrags von Lissabon¹⁵: „Die Union leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.“ Dabei fördert sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt die Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker, die Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung, nichtkommerziellen Kulturaustausch und künstlerisches und literarisches Schaffen, einschließlich dem audiovisuellen Bereich. Diese Förderung erfolgt direkt über den Kulturfonds oder über Umwege über Strukturfonds. 2007-2011¹⁶ lag der Anteil der Zuschüsse des EU-Programms KULTUR 2007-2013 insgesamt bei ca. 9,66% (28,67 Millionen

¹⁵ Vgl. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ehemals Art. 151 EGV. <http://dejure.org/gesetze/AEUV/167.html>, zuletzt geprüft am 12.05.2014.

¹⁶ Die Angaben wurden der Verfasserin direkt vom Cultural Contact Point Deutschland von der Projektleiterin Sabine Bornemann zugeschickt, vgl. auch Kulturfinanzbericht 2012: 76.

Euro, etwa 4-5 Millionen Euro pro Jahr)¹⁷, die an deutsche Kulturorganisationen gezahlt wurden. Aus den Strukturfonds European Regional Development Fund (ERDF) und Europäischer Sozialfonds (ESF) stammte 2007-2013 nur etwa 1% (258 Millionen Euro, vgl. Dümcke 2012: 10) für kulturelle Belange, hauptsächlich für die Pflege und Bewahrung kulturellen Erbes und die Entwicklung von Kulturinfrastruktur. Dieser Anteil für Deutschland blieb sogar noch hinter dem EU-Anteil (1,7%) zurück.

Zählt man die staatlichen Etats zusammen findet sich an direkten finanziellen Hilfen mit 9,1 Milliarden Euro über Bund, Länder und Gemeinden und etwa 263 Millionen Euro über die EU (inkl. Strukturfonds) ein erstaunlich geringer Anteil, der im deutschen und europäischen Haushalt für die Förderung der Kultur in Deutschland verwendet wird – und dieser sinkt trotz gegenteiliger offizieller Darstellung kontinuierlich, da Tarif- und Betriebskostensteigerungen nicht oder nicht ausreichend ausgeglichen werden. Zudem lässt sich die staatliche Förderung in ihrer Ausprägung eher als Förderung einer „Elitenkultur“ (vgl. Beyme 2012: 296) charakterisieren, die den traditionellen Sparten wie Musik, Museen und Theater zu Gute kommt, aber nur in geringem Maß weitaus unkonventionelleren Kulturbereichen. Welche Rolle spielt nun ein wichtiger Teil der nicht-staatlichen Kulturförderung: die unternehmerische Kulturförderung? Dazu werden im Folgenden die wichtigsten Förderinstrumente und ihre Ausprägungen in der Praxis vorgestellt.

2.1.2 Zur privatwirtschaftlichen Kulturförderung (CCR)

Wie dargestellt findet ein sukzessiver Rückzug in der staatlichen Kulturförderung in Deutschland statt. Sichtbar wird er weniger in den offiziellen Statistiken, da diese einen anderen Eindruck zu erwecken beabsichtigen, sondern vor allem in den staatlichen politischen Maßnahmen, die zur Förderung und Forderung von privatwirtschaftlichem Engagement in den letzten Jahren zunehmend stattfinden. Aus der Notwendigkeit der Sicherung und Steigerung von Zuwendungen durch Wirtschaft und Privatpersonen, lassen sich auf allen politischen Ebenen Aktivitäten zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements beobachten.

1999 bis 2002 erarbeitete die Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgergesellschaftlichen Engagements“ des 14. Deutschen Bundestages entsprechende Handlungsempfehlungen. Aus ihr gingen im Anschluss der Unterausschuss „Bürgergesellschaftliches Engagement“ im Deutschen Bundestag und das 2002 gegründete

¹⁷ Stand 08.03.2012. Die Zahlen für 2007 lagen zum überwiegenden Teil nicht vor. Bei der Gesamtsumme (2007-2011) wurde vom Cultural Contact Point behelfsweise für 2007 der Durchschnittswert der Jahre 2008-2011 addiert.

„Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement“ hervor. Seitdem initiieren Bund und Länder kontinuierlich konkrete Projekte wie die bundesweite „Woche des bürgerschaftlichen Engagements“ oder das Modellprojekt "Unternehmen bürgerschaftlich engagiert!", das 2005-2008 in Baden-Württemberg durchgeführt wurde. Unter der Überschrift „Hilfe für Helfer“ wurde zudem das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007“ (BGBl. I S. 2332)¹⁸ in Kraft gesetzt. Verbesserungen in dessen Folge waren eine Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug, Anhebung des Höchstbetrags auf die Ausstattung von Stiftungen, verbesserte Sonderausgabenabzugsmöglichkeiten für Mitgliedsbeiträge an kulturelle Fördervereine und weitere Steuererleichterungen, die sowohl engagierten Unternehmen wie Bürgern zu Gute kommen sollten. Der Wandel in der kulturpolitischen Wahrnehmung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement fand dabei seinen Weg vom individuellen Spenden und Ehrenamt hin zu einem

„Komplex von zivilgesellschaftlichen Orientierungen und Handlungsweisen [...], der sowohl auf der Ebene der Individuen (Verantwortungsübernahme, Mit-Tun und Mit-Entscheiden, Einbringen von Zeit und Geld etc.) als auch auf der Ebene von Organisationen (Eingehen von Partnerschaften, systematischer Einbezug zivilgesellschaftlicher Handlungslogiken in Leitbilder, Öffnung von Organisationsstrukturen und Handlungsabläufen für zivilgesellschaftliche Beiträge etc.) und nicht zuletzt in anderen Formen des Regierens (beteiligungsoffene Formen des Aushandelns von Zielen statt hierarchischer Steuerung) zum Ausdruck kommen kann.“ (Klein/Olk/Birger 2010: 26)

In der Praxis konnte ein positiver Effekt durch das neue Gesetz allerdings höchstens in einer erhöhten Zahl von Stiftungsgründungen nachgewiesen werden, in den anderen Bereichen wie z.B. dem gestiegenen Spendenvolumen blieb unklar, ob Veränderungen auf die Gesetzesnovelle zurückgeführt werden konnten (vgl. Sommerfeld 2009: 114). Um dem demographischen Wandel in der Gesellschaft Rechnung zu tragen und vor allem ehrenamtliche Tätigkeiten zu stützen, wurde 2014 vom Land Baden-Württemberg eine „Engagementstrategie Baden-Württemberg“¹⁹ beschlossen, die auch den Bereich unternehmerische Förderung mit einschließt. Allerdings ist es noch immer nicht möglich, übergreifende tragfähige Kennzahlen für die Praxis von privatwirtschaftlichem Engagement im Rahmen von CSR und CCR zu finden, obwohl die Anzahl der Studien in den letzten Jahren insbesondere zu CSR stark zugenommen hat. Diese Erhebungen betreffen

¹⁸ Vgl. http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/Publikationen_Migration/2007/11/071121agmb007.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt geprüft am 12.05.2014.

¹⁹ Vgl. <http://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/informieren/service/pressemitteilung/pid/-kabinett-beschliesst-engagementstrategie-baden-wuerttemberg/zuletzt> geprüft am 12.05.2014

jedoch oft nur Teilbereiche des Engagements, sind durch ihre unterschiedliche Operationalisierung kaum vergleichbar und werden oft nur einmalig durchgeführt (vgl. Haibach 2012: 197f.). Im Kulturfinanzbericht 2012 (vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2012: 78) werden die kompletten Eigeneinnahmen der Kulturorganisationen auf 1,2 Milliarden Euro (20,5% der Ausgaben) angegeben. Doch sind diese Eigeneinnahmen nach eigenen Angaben nur geschätzt, nicht weiter nach CCR-Einnahmen und anderen Einnahmen z.B. wie Kartenverkauf oder Vermietungen differenziert und unterlagen zudem in den letzten Jahren starken Schwankungen. Diese mangelnde Differenzierung zwischen gewerblichen Einnahmen und privater Kulturförderung verfälscht die Statistik, die doch eigentlich Auskunft darüber geben müsste, welchen akuten Handlungsbedarf es hier geben müsste (vgl. Sprengel/Strachwitz 2006: 23). Daher wird im Folgenden auf aktuelle Studien zurückgegriffen, die zumindest die wichtigsten Teilbereiche unternehmerischer Kulturförderung in der Praxis darstellen: Sponsoring, Spenden und Unternehmensstiftungen (vgl. zu dieser Gewichtung Bertelsmann Stiftung 2006: 21, 32).

Kultursponsoring: Eines der wichtigsten Instrumente und zugleich polarisierendes Schlüsselkonzept für CCR bildet das Kultursponsoring. Daher sei diesem an dieser Stelle am meisten Raum gegeben. Die Kerndefinition des Begriffs Sponsoring folgt in dieser Arbeit der offiziellen deutschen steuerrechtlichen Definition, da sie für alle Organisationen, die Sponsoring einsetzen, die wichtigste und eindeutigste Orientierung gibt. Der Schwerpunkt dieser Definition liegt auf der Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen und auf dem Austausch gegenseitiger Leistungen, die das Sponsoring von anderen Fördermaßnahmen wie Spenden abgrenzt.

„Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in (sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich) bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.“ (Bundesministerium der Finanzen 1998: Bundessteuerblatt 1998: Ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring, vom Teil 1, Nr. 4: 212-213)

Der Begriff „Kultursponsoring“ wird hier synonym zum Begriff „Kunstsporing“ verwendet, den wiederum Hermanns/Marwitz (2008) vorschlagen (zum Begriff „Kultur“ siehe Kap. 2.2). In den aktuellen, überwiegend wirtschaftswis-

Kulturorganisationen und Corporate Cultural
Responsibility

Eine neoinstitutionalistische Analyse am Beispiel der
Festivalregion Rhein-Neckar

Zschesche, S.M.

2015, XIV, 356 S. 37 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-11361-2